

*Hosp., Rochester.*) (93. ann. meet. of the Americ. Psychiatr. Assoc., Pittsburgh, 10. to 14. V. 1937.) Amer. J. Psychiatry 94, 1115—1140 (1938).

Von einer Familie, die über 3 einander folgende Generationen verfolgt werden konnte, erkrankten 5 Mitglieder an ataktischen Erscheinungen und geistigen Störungen verschiedenen Ausmaßes. Das Erkrankungsalter lag zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre. Die Erkrankung verlief rasch fortschreitend und führte meist innerhalb von 2 Jahren zum Tode. Neurologische Auffälligkeiten traten meist zuerst in Erscheinung. Bei dem Großvater, Mutter und einem Sohn setzten ataktische Erscheinungen vor den seelischen Ausfallserscheinungen ein. Beim 2. Sohn traten vor dem Merklichwerden seelischer Störungen Sprachstörungen auf und erst in den letzten Lebensmonaten ataktische Störungen. Bei den beiden Brüdern der 3. Generation ergab der pathologisch-anatomische Befund eine Atrophie des Frontal- und Parietallappens und eine Degeneration der Purkinje-Zellen von zentrofugalem Typ bei erhaltener Korbfaserung innerhalb der phylogenetisch älteren Kleinhirnteile.

Fall 1: Beginn mit leichten Schwierigkeiten beim Sprechen und Schlucken im Alter von 40 Jahren. 1 Jahr später Diplopie. 6 Monate vor dem Tode (2 Jahre nach Beginn) Schwierigkeiten beim Gehen; 3 Monate vor dem Tod war Gehen ohne Hilfe nicht möglich; später unkoordinierte Bewegungen des rechten Armes; er wurde unordentlich, gelegentliche Verwirrheitszustände. Im Krankenhaus deutliche cerebellare Störungen; Exitus letalis nach Kraniotomie. Pathologisch-anatomisch: Groß- und Kleinhirn ohne erhebliche Atrophie. Histologisch: Diffuser Ganglienzellausfall in der 3. und 5. Schicht der Frontal- und schwächer der Parietalarinde. Elektiver Ausfall von Purkinje-Zellen mit Erhaltensein der Korbfasern, besonders im Oberwurm, Vinculum lingulae, Ala lobuli ventralis, Lobulus quadrangularis. Med. obl. und Rückenmark o. B., insbesondere keine Strangerkrankungen. Zellausfall und sklerotische Atrophie der Olivenzellen im mediodorsalen Bandteil. — Fall 2: Beginn mit einer agitierten Depression und Ungeschicktheit der Bewegungen im Alter von 50 Jahren. 6 Monate später Schwierigkeiten beim Sprechen und Essen. 4 Monate vor dem Tod (1 Jahr nach Beginn) setzten Symptome im Sinne eines organischen Abbaues ein, sowie ataktische Gangstörungen. Exitus letalis nach Pneumonie. Pathologisch-anatomisch: Erhebliche Atrophie der Vorder- und Scheitellappen. Histologischer Befund ähnlich Fall 1, nur stärker; die Purkinje-Zellveränderungen „etwas akuter“.

Verf. meint, daß seelische Veränderungen bei cerebellaren Erkrankungen häufiger sind als allgemein üblich angenommen wird. Die Befunde sprechen dafür, daß der Kleinhirnoberwurm eine wichtige Rolle für die Regulation der harmonischen Bewegungen der unteren Extremitäten darstellt. Allerdings war dieser Teil nicht der einziggestörte innerhalb des gesamten Zentralnervensystems. Im Senium werden nicht selten in den vorderen Anteilen des Kleinhirns Purkinje-Zellausfälle beobachtet ohne ataktische Störungen. Die Olivenveränderungen werden gegenüber denen im Kleinhirn als sekundär aufgefaßt. Die beschriebenen Fälle werden zu dem primären parenchymatösen, cerebellofugalem Typ der hereditären familiären cerebellaren Ataxie gerechnet, dem die cerebellopetalen olivo-ponto-cerebellaren Typen gegenübergestellt werden.

Aussprache: Meyer (Baltimore). — Rothschild (Foxborough) weist angesichts des frühzeitigen Alterns bei cerebralen Erkrankungen auf die Beziehungen solcher Fälle zur Pickschen und Alzheimerschen Erkrankung hin. *Jacob (Hamburg).*

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

**Neureiter, Ferdinand v.:** Die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland. Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 21—28 (1938).

Der Verf. gibt zunächst unter besonderer Hervorhebung der Verdienste Degens und VierNSTeins einen Überblick über die Entwicklung der Kriminalbiologie in Deutschland. Er betont, daß an allen Strafvollzugsanstalten, an denen ein Arzt hauptamtlich angestellt ist, kriminalbiologische Untersuchungsstellen eingerichtet sind. Alsdann erwähnt er die vorbildliche Tätigkeit der bayrischen kriminalbiologischen Sammelstelle, die erst im Zuchthaus in Straubing untergebracht war, aber seit dem 1. VII. 1930 als selbständige, justizeigene Abteilung im Gebäude der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München sich befindet. Aus dieser Sammelstelle sind zahlreiche und wegweisende wissenschaftliche Arbeiten hervorgegangen. Kurz streift Verf. auch ähn-

lich geartete Bestrebungen in anderen deutschen Ländern. Seit dem Umbruch im Jahre 1933 ist in Deutschland die von Schütt und Viernstein verfochtene Ansicht zur Anerkennung gelangt, daß bei der allgemein als notwendig empfundenen erbbiologischen Bestandsaufnahme des deutschen Volkes zweckmäßigerweise mit den Kriminellen als einer in sich mehr oder weniger geschlossenen Bevölkerungsgruppe der Anfang zu machen sei. Im Herbst 1935 wurden zu den bestehenden 5 weitere kriminalbiologische Sammelstellen geschaffen. Inzwischen ist Köln als 9. Sammelstelle hinzugekommen. Das Jahr 1937 brachte an weiteren Neuerungen die in der Jugendstrafvollzugsordnung geforderte kriminalbiologische Untersuchung aller jugendlichen Gefangenen und die Gründung der kriminalbiologischen Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt in Berlin, deren Leiter der Verf. ist. Die geplante Regelung beabsichtigt aber keineswegs die kriminalbiologische Untersuchung aller Gefangenen; die vorhandenen Mittel verlangen vielmehr eine gewisse Beschränkung. Die vom Verf. im näheren geschilderte Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland wird durch eine von Göllner aus dem Reichsgesundheitsamt entworfene bildliche Darstellung veranschaulicht. Eine wichtige Voraussetzung des Gelingens der kriminalbiologischen Arbeit ist die notwendige Vorbildung der untersuchenden Persönlichkeiten. Zur Vorbildung eines geeigneten Nachwuchses würden sich die Gründungen von weiteren Universitätslehrstühlen für die Kriminalbiologie als zweckmäßig erweisen. *Heinr. Többen* (Münster).

**Gruhle, Hans W.: Kriminalitätsgeographie. Eine Übersicht.** Mschr. Kriminalbiol. 29, 277—288 (1938).

Gruhle unternimmt mit Vorliegendem einen Streifzug durch das in Frage stehende Gebiet. Neben der Vermittlung eines Überblicks über den gegenwärtigen Stand der Forschung gibt er eine Reihe wertvoller Anregungen. Die Aufteilung der Reichskriminalstatistik hat in der Richtung einer Erforschung von Bevölkerungsunterschieden, die nicht durch äußere Umstände erzeugt, sondern auf innerlicher Wesenheit erwachsen sind, bisher noch versagt. Eine Aufgabe wäre also, bestimmte Amtsgerichtsbezirke mit anderen, gleichartigen, zu vergleichen. Mit den Stammesgrenzen decken sich vielfach Lebensgewohnheiten, Wohlstand, Konfession, Beschäftigungen u. dgl., die die Kriminalität stark formen. Der Weg, die verbrecherischen Persönlichkeiten regional selbst zu untersuchen, ist bisher noch von keinem Forscher eingeschlagen worden. Bei der Bearbeitung an Hand von Akten und Strafregistern ist zu erwägen, ob die Gesamtkriminalität eines kleinen Bezirks untersucht und in sich und gegen andere Bezirke ausgewogen werden soll oder ob ein einzelnes Delikt bearbeitet wird. Die meisten Bezirksbearbeiter haben den letztgenannten Weg gewählt. Über die einschlägigen Arbeiten, die sich auf die einzelnen Delikte beziehen, gibt G. einen Überblick, dabei aber gleichzeitig wertvolle Anregungen zur weiteren Ausgestaltung zukünftiger Untersuchungen und zu einer sinnvollen Auswahl des zu durchforschenden Bezirks. Nicht unbeachtlich ist auch die Anregung, bei den Arbeiten statt vom Bezirk oder vom Delikt einmal von soziologischen Momenten auszugehen. *Dubitscher* (Berlin).

**Sliwowski, Georg, und Luejan Korzeniowski: Die Methode der kriminalbiologischen Erhebungen in Polen.** (*Strafdep., Justizministerium, Warschau.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 29—42 (1938).

Eingehende Beschreibung des „einleitenden Fragebogens“ und des „Forschungs-bogens“, die beide in Polen für kriminalbiologische Untersuchungen verwendet werden. *v. Neureiter* (Berlin).

**Weissenrieder, Otto: Anlage und Verbrechen.** Bl. Gefängnisdkde 69, 21—29 (1938).

Über die Bedeutung der Umwelt bei Verbrechern sind die verschiedensten Untersuchungen durchgeführt worden. In letzter Zeit hat Stumpfl über Verbrechen und Vererbung gearbeitet und hat in bestimmten Sippen eine deutliche Häufung von auffälligen Charaktereigenschaften festgestellt. Solche Eigenschaften werden auch bei Schwerkriminellen beobachtet. Auf dem letzten internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß wurde ausdrücklich folgende Entschließung angenommen. Es ist

streng zu unterscheiden zwischen Kastration und Sterilisation. Alle Staaten müßten veranlaßt werden, die günstigen Ergebnisse der Kastration bei sexuellen Störungen zu beachten und ihre Gesetze zu ändern. Das gleiche gilt für eine gesetzlich geregelte Sterilisation. *Trendtel (Unna).*

**Lenz, Adolf: Die Persönlichkeit des Täters und sein Verschulden gegenüber der Volksgemeinschaft.** Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 9—20 (1938).

Die Abhandlung gibt den Hauptvortrag wieder, den Lenz als Vorsitzender der Kriminalbiologischen Gesellschaft auf ihrer Münchener Tagung im Oktober 1937 gehalten hat. Sie enthält eine anschauliche Übersicht über den Beitrag der Kriminalbiologie zur nationalsozialistischen Erneuerung des Strafrechts. Die Bestrafung des Täters statt der Tat bedeutet nicht mehr eine Tendenz zur Strafmilderung wie im liberalistischen Staat, sondern die Berücksichtigung einer erhöhten Verantwortlichkeit vor der Volksgemeinschaft auf Grund eines vertieften Schuldbegriffes im Sinne der „Willensschuld“ und des biologischen Persönlichkeitsbegriff der Medizin, insbesondere der Psychiatrie und Psychologie. Daraus folgen neue Bewertungen zahlreicher strafrechtlicher Begriffe, insbesondere auch unter erbbiologischen Gesichtspunkten. Z. B. kommt es bei einer Tatmehrheit auf die Gesamtwürdigung der Taten, auf die „Lebensschuld“ an, die sich in der gesamten Lebensführung zeigt. Die Gesamtstrafe, die Realkonkurrenz, der Rückfall, das Verhältnis der Strafen zu den Sicherungsmaßnahmen erhalten entsprechend eine neue Bedeutung. *Haeckel (Berlin).*

**Pescor, M. J.: Age of delinquents in relationship to Rorschach test scores.** (Das Alter Straffälliger in Beziehung zu Rorschach-Testergebnissen.) Publ. Health Rep. 1938, 852—861.

Gegenstand der Untersuchung sind die Beziehungen zwischen Alter und Reaktionszeit, Antworttyp, Erfassungstyp und den Einzelwerten des Rorschach-Versuchs bei 476 Gefangenen zwischen 17 und 77 Jahren. Abgesehen davon, daß ältere Männer zu Originalantworten, jüngere zu Gemeinplätzen zu neigen scheinen, und daß diejenigen, die von der Beobachtung der ganzen Tafel zu Detailbeobachtungen übergehen oder umgekehrt, die reiferen Individuen zu sein scheinen, haben sich keine statistisch verwertbaren Beziehungen zwischen Alter und Versuchsergebnissen feststellen lassen. *Dubitscher (Berlin).*

**Lattes, Leone: Patologia, anomalia, abitudine, nei minorenni travati e delinquenti.** (Pathologie, Anomalie und Gewöhnung bei jugendlichen Verführten und Rechtsbrechern.) Arch. Med. leg. 8, 73—80 (1938).

Grundlegend sind die Artikel 11 und 8 des italienischen Jugendgerichtsgesetzes; in ihnen wird eine genaue Fachuntersuchung seitens der öffentlichen Fürsorgestellen verlangt; sie hat nicht nur diagnostischen Sinn, sondern soll auch die Maßnahmen zur Heilung klarlegen. Zu dem Gesetz gehören noch die kommentierenden Ausführungsbestimmungen seitens des Justizministers und die Bemerkungen Novellis. Sinn des Gesetzes ist vor allem auch die Präventivfassung des noch nicht Gestrauchelten; daher soll nach Artikel 11 ein psychophysischer Querschnitt der Person gegeben werden. Pathologische und moralische Gründe werden angenommen; sehr wichtig werden daher besserungspädagogische Maßnahmen (Kommentar 39) und Beurteilungen der Gelegenheitsdelikte, für solche Fälle kommen in Betracht: geringe Strafen, Sicherung, Heilpädagogik, klinische Behandlung. Erziehungshäuser und Jugendgefängnisse haben hier besondere Bedeutung; sie müssen gesondert sein von Instituten, die sich um rein pathologische Defekte bemühen. Verf. erscheint die prinzipielle Trennung von rein pathologischen und milieubedingten Fällen unzweckmäßig. Wichtig ist die Klarstellung eventueller hereditärer Belastungen für die Maßnahmen. *Leibbrand.*

**Chinn, W. L.: A brief survey of nearly one thousand juvenile delinquents.** (Kurze Übersicht über nahezu tausend jugendliche Rechtsbrecher.) (Dep. of Educat., Univ., Birmingham.) Brit. J. educat. Psychol. 8, 78—85 (1938).

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung an männlichen Jugendlichen

zwischen 7 und 15 Jahren sind auf 7 Tabellen zusammengestellt und betreffen die verschiedenen Begehungsformen in ihrem Häufigkeitsverhältnis bei den einzelnen Altersstufen, die häuslichen Verhältnisse, wie Tod und Scheidung der Eltern, die Kinderzahl, die Stellung in der Geburtenreihe, die Mitgliedschaft in sozialen Organisationen im Vergleich mit gleichaltrigen Nichtkriminellen und endlich die Zusammenhänge zwischen Delikt und Wochentag sowie Jahreszeit. Es ergibt sich unter anderem, daß, wie zu erwarten, Gelddiebstähle bei 7—9jährigen Kindern nur selten vorkommen im Gegensatz zu den älteren Altersstufen, daß gewisse Tage und Jahreszeiten bevorzugt werden und anderes mehr. Im allgemeinen führt die Übersicht zu keinem neuen Ergebnis.

*F. Stumpfl* (München).

**Gierlichs, Willy: Zur Natur- und Sozialgeschichte des „gang“ in USA.** Kriminal. Mh. 12, 147—154 (1938).

Als Hauptursache für Entstehung und Entwicklung der Verbrecherwelt in USA., die 4,3 Millionen Menschen umfaßt und ständig eine Unsumme von Opfern an Gut und Blut fordert, wird die Duldung des Verbrechens bezeichnet, die auf der individualistischen Lebensauffassung mit ihrer Gleichgültigkeit für fremdes Schicksal und für Autorität, besonders schon in der Jugenderziehung beruht. Hinzu kommt die Verherrlichung des Verbrechens bei Gangsterbeerdigungen, in Film und Presse, die dem Geltungsbedürfnis der Kriminellen entgegenkommt; ferner die Mängel des Strafvollzuges, die Nachgiebigkeit der Bewährungs- und Begnadigungspraxis, die politische Verfilzung des Beamtentums, das zudem durch schlechte Besoldung und Versorgung „zur Bestechlichkeit geradezu aufgereizt“ wird; die organisatorische Zersplitterung der Behörden. Als Hauptfaktor im Kampf gegen das Verbrechen und die genannten Mißstände wird das Federal Bureau of Investigation (FBI) dargestellt, eine Art zentrale unabhängige Staatsanwaltschaft mit qualifiziertem Beamtenstab, die alle Kräfte zur gemeinsamen Abwehr des Verbrechenorganismus organisiert, vor allem durch großzügige Werbung mehr und mehr die Unterstützung der Öffentlichkeit findet. Ein neues wirkungsvolles Bundes-Bewährungssystem wird erwähnt. Der Bericht stützt sich auf amerikanische Quellen, die zum Teil abgebildet sind, besonders auf Reden und Abhandlungen von J. Edgar Hoover, dem Leiter der FBI. *H. Haeckel*.

**Belloni, Giulio Andrea: Alcoolismo e delinquenza: La pericolosità criminale degli alcoolizzati.** (Alkoholismus und Verbrechen: Die kriminelle Gefährlichkeit der Alkoholisierten.) Arch. Med. leg. 8, 105—118 (1938).

Unterschieden wird die akute und chronische Alkoholisierung. Die Delikte akut Alkoholisierter sind oftmals schwer, aber nicht Ausdruck antisozialer Gesinnung. Gelegentlich können auch hier Instinkthandlungen verborgen sein; man hat zu unterscheiden zwischen akzidenteller und präordinierter Betrunkenheit. Besonders die zweite Art ist von kriminalistischer Bedeutung (dolus!). Der chronische Alkoholiker sinkt in seinen ethischen Qualitäten langsam ab („in humanitas ebriosa“). Der Betrunkene ist immer eine grundsätzlich öffentliche Gefahr. In akuten Fällen reicht die einfache vorübergehende Haft; bei rezidivierenden Fällen muß eine rechtlich angeordnete Internierung erfolgen, auch wenn keine objektive Gefährlichkeit vorliegt. Entscheidend ist das „öffentliche Ärgernis“. Alkoholismus ist nicht der eigentliche Grund der Verbrechen, sondern einer der Koeffizienten. Die Behauptung direkter Beziehungen zwischen Weinproduktion (Preisen) und Alkoholdelikten ist nicht haltbar. Hebung des kulturellen Milieus der Arbeiter ist wichtig. *Leibbrand* (Berlin).

**Kanner, Leo: Habeas corpus releases of feeble-minded persons and their consequences. A fellow-up study.** (Entlassungen Schwachsinniger auf Grund der Habeas-Corpus-Akte und die Folgen solcher Entlassungen.) (93. ann. meet. of the Americ. Psychiatr. Assoc., Pittsburgh, 10.—14. V. 1937.) Amer. J. Psychiatry 94, 1013—1033 (1938).

Die Ausführungen des Verf. befassen sich mit dem Problem der Fürsorge und Verwahrung Schwachsinniger in Maryland. Er betont die Notwendigkeit psychiatrischer

Unterweisung von Richtern wie Anwälten, von welchen manche aus Unkenntnis der Nachteile für die Allgemeinheit und den Kranken selbst zu unrechter Zeit und am unrichtigen Orte sich bei bzw. für in Freiheitssetzung Schwachsinniger auf die Habea-Corpus-Akte (Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit) berufen.

*H. Pfister* (Coppenbrügge).

**Roesner, E.: Mörder und ihre Opfer.** Mschr. Kriminalbiol. **29**, 161—185 u. 209—228 (1938).

Vorliegende Arbeit ist eine Weiterführung einer im Auftrage des Statistischen Reichsamtes vom Verf. unternommenen Auswertung der Strafakten der zum Tode verurteilten Mörder, um einen tieferen Einblick in die Psychologie und Soziologie des Mordes zu vermitteln. Für diese neue Untersuchung mußten hinsichtlich der kasuistisch-synoptischen Darstellung von Einzelmordfällen 169 Strafakten der im Zeitraum von 1931—1933 rechtskräftig verurteilten Täter bearbeitet werden. Zur Ergänzung der zwar über die wichtigsten persönlichen und sozialen Verhältnisse berichtenden Reichskriminalstatistik hat der Verf. die Schilderung der Ausführung der Tat, ihrer Motive und der Opfer dieser schwersten aller Verbrechen in den Vordergrund seiner Ausführungen gestellt. Der auf diesem Forschungsgebiet ungemein erfahrene Verf. plaidiert für eine nach deutschem Muster ausgerichtete internationale Mordstatistik, um dadurch eine Vergleichsmöglichkeit kriminalistischer Daten von Land zu Land zu schaffen. (Vgl. diese Z. **28**, 167.)

*Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Selling, Lowell S.: The endocrine glands and the sex offender.** (Innere Sekretion und Sexualverbrecher.) Arch. gen. di Neur. **19**, 163—169 (1938).

Der Untersuchung ist ein Material von 150 Fällen von Sexualverbrechern zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um die verschiedenartigsten Delikte. In 22 Fällen von diesen waren inkretorische Störungen festzustellen, zum Teil jedoch bestehend in Unterfunktion der Geschlechtsdrüsen. In 21 Fällen bestand Syphilis, in 39 weiteren Fällen andere körperliche Krankheiten. Unter den 150 Personen waren 51 Dysplastische, 44 Athletische, 47 Asthenische und 8 Pyknische. Nur 78 waren als normal begabt zu bezeichnen. 91 waren Trinker, 36 weitere andersartig psychisch abwegig. Es werden anschließend gewisse Bedenken gegen die Sterilisation oder Kastration von Sexualverbrechern erhoben, da es nach Ansicht des Verf. weniger die innersekretorische Besonderheit ist, die zum Sexualverbrecher macht, als die psychische Abwegigkeit, die bei gleichzeitiger Kastrierung oder Sterilisierung die Minderwertigkeitskomplexe verstärkt und so vielleicht noch zu schwereren Verbrechen führt.

*Reinhardt* (Belzig).

**Thomas, Werner: Vorbeugende, sichernde und bessernde Maßnahmen gegen rauschgiftsüchtige Rechtsbrecher.** (Reichskriminalpolizeiamt, Berlin.) Kriminalistik **12**, 102 bis 106 (1938).

Es wird zusammengefaßt, was an Mitteln zum Eingreifen gegen die Süchtigen zur Verfügung steht; insbesondere ist § 42c StGB. von Wichtigkeit, weil er die zwangsweise Unterbringung zur Kurbehandlung regelt. Der Beschluß der Reichsärzteordnung vom 13. XII. 1935 ermöglicht die Approbationsentziehung bei süchtigen Ärzten. Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren beschafft in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft das lückenlose Material zwecks umgehender Vorführung vor den Sachverständigen, dessen vorläufiges Gutachten dem Amtsrichter einen Befehl zur einstweiligen Unterbringung ermöglicht. Verf. schildert das Entziehungsverfahren (ob dabei die Abschreckung bei plötzlicher Entziehung von pädagogischem Nutzen ist, bleibt psychiatrisch dahingestellt; Ref.). Der einstweilig Untergebrachte wird beim Hauptverfahren dann evtl. für unbestimmte oder befristete Dauer interniert. Die „bedingte Entlassung“ regelt sich nach § 42h StGB.; nach der Entlassung kann dem Kranken aufgegeben werden, zur Nachuntersuchung in bestimmten Zeitabschnitten zu erscheinen. Über alle gerichtlich untergebrachten Süchtigen besteht eine Überwachungskartei beim RKP.-Amt, das mit den Nachrichtensammelstellen bei den Krim.Pol.-

Leitstellen zusammenarbeitet. Seit Frühjahr 1937 soll jeder Arzt jeden Kranken, dem länger als 3 Wochen Rauschgifte regelmäßig verschrieben werden, der Ärztekammer schriftlich melden. *Leibbrand* (Berlin).

● **Osterkorn, Alois: Kraftfahrzeug und Verbrechen.** (Kriminalist. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 35.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 63 S. RM. 2.—

Übersicht über alle mit Kraftfahrzeugen in irgendwelchem Zusammenhang stehenden Vergehen und Verbrechen. Unter den eigentlichen Kraftfahrerdelikten sind fahrlässige Tötung und Körperverletzung, fahrlässige Transportgefährdung sowie Vergehen gegen das Ges. über d. Verkehr mit Krfz. (Führerflucht, Fälschung des Kennzeichens, Verstöße gegen die Zulassungsordnung usw.) zusammengefaßt. Die Zahl der Verkehrsunfälle wie ihre Häufung in einzelnen Monaten, Wochentagen, Tagesstunden wird mit eingehenden statistischen Angaben belegt. Schließlich wird die Täterpersönlichkeit bezüglich Geschlecht, Alter, Beruf gewürdigt. (Die Besprechung der Alkoholbeeinflussung und ihrer Folgen im Kraftverkehr hätte entsprechend ihrer Wichtigkeit trotz der allgemein sehr gedrängten Fassung der Arbeit vielleicht etwas umfangreicher und eingehender gestaltet werden können. Ref.) Das Kraftfahrzeug als Gegenstand der Verbrechensbegehung bildet den 2. Abschnitt, dabei werden Gebrauchs- und echter Kraftfahrzeugdiebstahl, Diebstahl aus Fahrzeugen, Anschläge auf fahrende Kraftfahrzeuge und ihre Insassen behandelt. Ein letzter Abschnitt über das Kraftfahrzeug als Mittel der Verbrechensbegehung bringt im wesentlichen verschiedene Arten von Betrügereien, Versicherungsbetrug, Schmuggel, bis zum Kraftfahrzeug als Hilfsmittel zum Mord. Die einzelnen Delikte sind an kurz gefaßten praktischen Beispielen erläutert.

*Jungmichel* (Greifswald).

**Kennedy, Foster: The psychiatrist's responsibility to the criminally insane and to society.** (Die Verantwortung des Psychiaters gegenüber dem kriminellen Geisteskranken und der Gesellschaft.) J. amer. med. Assoc. 110, 634—639 (1938).

Darlegung der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, die Verf. als unbefriedigend empfindet, in den Vereinigten Staaten in bezug auf die Stellung des Psychiaters und seinen Einfluß bei Gerichtsverfahren. Die Gesetze sind in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich. Die Rechte der Allgemeinheit kommen gegenüber denen des Einzelindividuums, des Verbrechers, oft zu kurz. Die Rechtsprechung durch Laien ist im Falle des Paranoikers und des schwer Debilien besonders gefährlich, auch ist der Gerichtshof nicht gebunden, der Ansicht des Psychiaters beizupflichten. Wichtig ist die Formulierung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit. Es ist falsch, daß der Angeklagte vielfach selbst einen medizinischen Sachverständigen zuziehen und die Kosten dafür tragen muß. Zum Vergleich werden die Rechtsverhältnisse in England gestreift. Als erstrebenswert wird angesehen, daß in allen Fällen von schweren Verbrechen die Frage der Verantwortlichkeit nicht der Jury vorgelegt wird, diese soll nur entscheiden, ob der Angeklagte der Täter war, daß die Entscheidung über das weitere Verfahren und die Strafe auf eine Untersuchung durch besondere, qualifizierte, unparteiische Sachverständige gegründet werde, die gemeinsam mit dem Gerichtshof arbeiten, daß kein endgültiger Termin für die Strafe festgesetzt, keine Bewährungsfrist ohne geeignete psychiatrische Untersuchung gewährt und daß bei Strafmilderung und Erlaß ebenso der Sachverständige gehört werde. Als psychiatrische Experten schlägt er vor, eine Reihe von Mitgliedern der Universitäten und größeren Krankenhäuser, die nur vom Staat bezahlt werden sollen, aufzustellen. *Hoening* (Berlin).

**Fabbi, Sileno: L'organizzazione dei centri d'osservazione in rapporto alla profi-lassi della delinquenza minorile.** (Organisation von Beobachtungsstellen in Beziehung zur Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher.) Arch. Med. leg. 8, 59—72 (1938).

Für psychophysisch Abnorme gibt es 3 Einrichtungen: Diagnostische Ambulatorien, Schulheime oder Sonderschulen für schwer Erziehbare und Sonderklassen für Defekte, Subnormale aus äußeren Gründen, Haltlose, Sprachgehemmte. Für die Heranwachsenden gibt es Sonderinstitute für Gelähmte, Blinde, Taubstumme, Epileptiker usw.

Eine andere Art der Fürsorge gründet sich auf Teilbeobachtungen. Solche Fürsorgestellen kümmern sich um moralisch Verirrte oder solche, die straffällig geworden sind; hierher gehören auch die Internierungsfälle für Korrekationsanstalten. Jede Fürsorgestelle hat einen Facharzt mit Assistenten einschließlich Fachpersonal. Ihre Aufgabe besteht in der genauen wissenschaftlichen Erfassung der Persönlichkeit zum Zwecke des gerichtlichen Gutachtens. Die Fürsorgestellen stehen in Verbindung mit den entsprechenden Erziehungsinstituten, die dem jeweiligen Gerichtsbezirk zugehören. Es gibt auf diese Art 24 solche Fürsorgestellen. Jede dieser Stellen besteht aus 3 Abteilungen: Fälle der öffentlichen Sicherheit (von Komités, faschistischen Ortsgruppen, Jugendorganisationen, Wohltätigkeitsstellen geschickt); straffällig gewordene Jugendliche und schließlich Internierungsfälle. Der Dienst umfaßt Gesundheits- und Sozialfürsorge. Intern besteht eine ohne körperliche Züchtigung organisierte Erziehungsordnung. Leiter der Fürsorge in Rom ist Di Tullio. Verf. berichtet über die Einzelerfolge.

*Leibbrand* (Berlin).

**Genz, Werner:** *Aus der Praxis der englischen Fürsorgeerziehung.* Mschr. Kriminalbiol. 29, 395—399 (1938).

Der Rechenschaftsbericht der Abteilung für Jugendwohlfahrt des englischen Innenministeriums beschäftigt sich überwiegend mit den Erfahrungen des Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzes vom Jahre 1933. Bemerkenswert ist von den Angaben u. a. folgendes: Von den rund 7000 englischen Friedensrichtern, deren Händen fast ausschließlich die englische Strafrechtspflege und damit auch die Jugendgerichtsbarkeit anvertraut ist, sind zur Zeit nur 865 jünger als 50 Jahre, 4726 50—70 Jahre alt, 1284 70—80 Jahre und nicht weniger als 130 älter als 80 Jahre. „Schulchwänzer“ fallen nicht unter die Judikatur der Jugendgerichte, sondern unter die der ordentlichen Gerichte. Von 315 Fällen der unentschuldigten Schulversäumnis im Laufe der Jahre 1934—1936 wurden 310 einer Fürsorgeerziehungsanstalt überwiesen und nur 5 durch Überweisung in eine Pflegestelle erledigt. Interessant ist weiter, daß die englischen Gerichte häufig von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Eltern des Jugendlichen durch Auferlegung einer Geldstrafe, einer Geldbürgschaft für den Jugendlichen oder von Kosten des Verfahrens zur Erfüllung ihrer Erziehungspflichten anzuhalten; dies geschah in rund 20% der Fälle. Seit den Jahren 1912—1914 ist die Prügelstrafe um rund 90% zurückgegangen, wurde aber im Jahre 1936 immerhin in noch 155 Fällen verhängt. Soweit Erfolge überhaupt statistisch erfaßbar sind, läßt sich über die des neuen englischen Gesetzes infolge der Kürze der Zeit und des Mangels an Vergleichsmöglichkeiten noch nicht viel sagen; immerhin ist zu erwarten, daß infolge der vielseitigen Maßnahmen gegenüber kriminellen und gefährdeten Jugendlichen die erwarteten Erfolge nicht ausbleiben werden.

*Hans H. Burchardt* (Berlin).

**Strube:** *Die Einstellung von Staat und Volk gegenüber den Vorbestraften.* Bl. Gefängnisde 68, 350—355 (1938).

Der schwierigen Lage der Straffälligen, die die erkannte Strafe ordnungsmäßig verbüßt haben, die aber trotzdem bei Bewerbungen, Einstellungsgesuchen usw. zu meist unüberwindbaren Hindernissen gegenüberstehen, will Strube durch folgende Maßnahmen abhelfen: 1. Es muß vom Gesetz der Grundsatz anerkannt werden, daß niemand weitergehende Fragen nach Vorstrafen stellen darf, als ihm bei Anfrage vom Strafregister beantwortet werden; 2. die Fristen für die Tilgung von Strafvermerken müssen den heutigen Erfordernissen entsprechend einer Änderung unterworfen werden. Als Begründung führt St. an: Zu 1.: Während das Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. IV. 1920 unter gewissen Voraussetzungen Vermerke über erlittene Freiheitsstrafen, mit Ausnahme der Zuchthausstrafe, nach einiger Zeit automatisch zur Löschung bringt, zwingt das heute übliche Fragebogensystem die Bewerber, gegebenenfalls sogar noch in Form der eidesstattlichen Versicherung, ihre gesamte Vergangenheit wahrheitsmäßig zu schildern; dabei müssen dann unter Umständen auch Gefängnisvorstrafen angegeben werden, die

im Strafregister schon längst gelöscht sind. Zu 2.: In Anlehnung an die heute strengere Strafzumessungspraxis müssen die Fristen von 10 bzw. 5 Jahren für die Straftilgung auch für längere Freiheitsstrafen als bisher erweitert werden. — Gewiß würden die beiden Vorschläge des Verf. im Falle ihrer Durchführung einen ersten Schritt für die gerechte Behandlung entlassener Vorbestrafter bedeuten; ob sie aber geeignet sind, nachhaltig die tief verwurzelte Abneigung des Volkes gegen Vorbestrafte zu beeinflussen, muß dahingestellt bleiben.

*Hans H. Burchardt* (Berlin).

**Hildebrandt, Hansgeorg:** Zur Sicherungsverwahrung. Bl. Gefängniskde 68, 420—429 (1938).

Der Aufsatz behandelt Fragen, die bei dem Prüfungsverfahren, ob nach Ablauf von 3 Jahren der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht sei, und der als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher Verurteilte entlassen werden kann, von besonderer Bedeutung sind. Zu der Entscheidung ist genaue Kenntnis des Verbrechers selbst erforderlich, ferner genaue Kenntnis der Wirkungsmöglichkeiten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und schließlich muß die Wirkung des Vollzugs auf den Verwahrten erkannt werden. Zu diesen einzelnen Punkten werden eine Reihe aufschlußreicher Beobachtungen mitgeteilt, die sich aus der praktischen Erfahrung ergeben haben. Darüber hinaus werden eine Reihe beachtlicher Anregungen gegeben, wobei dem erbbiologischen Gedanken und dem Gedanken, daß die Sicherungsverwahrung in erster Linie den Schutz der Gemeinschaft vor gefährlichen Gewohnheitsverbrechern bezweckt, gebührend Rechnung getragen wird. Auf der anderen Seite darf die Sicherungsverwahrung aber nicht bloß ausschließlich Verwahrung — ein Massengrab — sein, sondern muß letzter und ständiger Versuch der Sichtung und Sonderung sein.

*Dubitscher* (Berlin).

**Weber, Franz:** Erfahrungen in der Sicherungsanstalt. Bl. Gefängniskde 68, 429—448 (1938).

Ein beachtenswerter Aufsatz, in dem auf Grund praktischer Erfahrungen in der Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden das typische Bild des männlichen Sicherungsverwahrten und seines Lebenslaufes aufgerollt wird. Der Einfluß von Elternhaus, Beruf, Familie, Eheleben, Strafvollzug u. a. findet eingehende Würdigung. Ein weiterer Abschnitt des Aufsatzes befaßt sich mit den Quellen, die zur Beurteilung des Gefangenen benutzt werden können, und einigen Einwänden, die gegen den Erkenntniswert der Beobachtung in der Anstalt vorgebracht werden. In einem letzten Abschnitt werden schließlich die Wirkung des Vollzuges auf die Verwahrten und die Voraussetzungen der Entlassung erörtert. Die Frage des Rückfalls, der Arbeitsmarktbedingungen u. a. finden bei den Erörterungen Berücksichtigung. Besonders betont wird die Notwendigkeit, mit aller Sorgfalt darauf bedacht zu sein, das Prognoseverfahren zu verbessern.

*Dubitscher* (Berlin).

**Schiefer:** Der Verwaltungsvollzug in der Sicherungsanstalt Waldheim. Bl. Gefängniskde 68, 448—465 (1938).

Der Aufsatz von Schiefer gliedert sich organisch den Beiträgen von Hildebrandt und Weber (vgl. die vorstehenden Ref.) an. Sch. gibt zunächst eine Übersicht über die Zahl und Gliederung der Sicherungsverwahrten in Waldheim und berichtet dann über die bisherigen Erfahrungen. An der Spitze der Regelung steht der Grundsatz der sicheren Verwahrung. Es wird erörtert, in welcher Weise diese gewährleistet ist. Sch. behandelt dann die Frage der Trennung (nach dem Geschlecht, zwischen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen u. a.), die Frage des Strafvollzuges, wobei der Grundsatz des Stufenvollzuges als unbrauchbar abgelehnt wird. Nicht völlig zu entbehren ist dagegen die Gewährung bestimmter Vergünstigungen je nach Fleiß und Führung (Zusatznahrungsmittel, Genußmittel, Lesestoff, Selbstbeschäftigung u. a.). Raucherlaubnis wird in Waldheim den Sicherungsverwahrten grundsätzlich nicht erteilt. In vielem ist die Regelung des Verwahrungsvollzuges dem Strafvollzug angeglichen. Unzuträglichkeiten sind hieraus nicht entstanden. Über die Beschäftigung



der Sicherungsverwahrten, die von großer Bedeutung für einen geordneten Vollzug der Sicherungsverwahrung ist, wird eingehend berichtet, ebenso über das Verhalten der Verwahrten. Schließlich findet noch die Frage der Entlassung eingehende Berücksichtigung. Eine Mitteilung der zahlreichen, beachtlichen Beobachtungen, Hinweise und Anregungen würde über den Rahmen eines Referates weit hinausgehen. *Dubitscher.*

**Fratzcher, Adolf: Zur Frage der Verwahrung und Entlassung von Sicherungsverwahrten.** Bl. Gefängniskde 68, 465—470 (1938).

Allen Erwägungen über die Sicherungsverwahrung voransteht muß der Schutzgedanke zugunsten des Volksganzen, also die unbedingt sichere Verwahrung der gefährlichen Belegung der Sicherungsanstalten. In erster Linie ist es die Arbeitsleistung der Verwahrten, die der Anstaltsverwaltung als — meist einzige — Erkenntnisquelle für die Frage der Entlassungsreife dient. Dieser letzten Frage der Entlassungsreife wendet Verf. auch seine besondere Aufmerksamkeit zu. Dabei wird das Verhalten der Insassenschaft kritisch beleuchtet. Daneben wird aber auch auf die Frage der Sicherung bzw. des Entweichens eingegangen. Abschließend wird in Anlehnung an die — inzwischen durchgeführte — Spezialisierung der Sicherungsanstalten die Schaffung von spezialisierten, staatlichen Übergangsheimen in Form von Arbeitshäusern angeregt. In den meisten wesentlichen Punkten decken sich die Erfahrungen von Fratzcher mit den in den übrigen Berichten niedergelegten Beobachtungen (vgl. hierzu die vorstehenden Ref.).

*Dubitscher (Berlin).*

**Seelig, Ernst: Inwieweit dient das österreichische Arbeitshaus der Sicherungsverwahrung von Rückfallsverbrechern?** Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 65—80 (1938).

Nach dem österreichischen Arbeitshausgesetz von 1932 wird die Unterbringung im Arbeitshaus ausschließlich vom Strafrichter angeordnet, und zwar gibt es 2 Arten von Anstalten: Das Arbeitshaus der Kleinkriminellen, das hauptsächlich für Landstreicher, Bettler und Prostituierte bestimmt ist, und das Arbeitshaus für Rückfallverbrecher, das der Anhaltung des chronisch gefährlichen Verbrechertums dient. Wie weit das Arbeitshaus die Funktionen der deutschen Sicherungsverwahrung erfüllt, wird an Hand folgender Fragen untersucht: 1. Welcher Kreis von kriminellen Persönlichkeiten kommt in das österreichische Arbeitshaus für Rückfallverbrecher? 2. Von welchen Grundsätzen ist der Vollzug der Verwahrung beherrscht? 3. Wie lange dauert die Verwahrung? Zu 1. Grundsätzlich werden nach dem Arbeitshausgesetz die gleichen Personenkreise wie nach § 42e des deutschen Gewohnheitsverbrechergesetzes erfaßt. Nach österreichischem Recht ist Voraussetzung allerdings nur eine Verurteilung zu mindestens 6monatlicher Freiheitsstrafe, der 2 weitere Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, diese indessen ohne Rücksicht auf die Höhe, vorausgegangen sein müssen, während nach deutschem Recht die beiden früheren Verurteilungen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten gelautet haben müssen. Andererseits kennt das Arbeitshausgesetz inhaltlich nicht die Bestimmung des § 20a Abs. II des Gewohnheitsverbrechergesetzes, wonach Sicherungsverwahrung auch ohne formellen Rückfall angeordnet werden kann. Das kriminalbiologische Merkmal der österreichischen Bestimmungen geht dahin, daß der Verurteilte eine „eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet“. Es werden mithin nicht, wie beim deutschen Recht, rückfällige Gewaltverbrecher und Sexualverbrecher erfaßt. Zu 2. Zweck der Arbeitshausunterbringung ist die Erziehung zu geregelter Arbeit. Das Prinzip der Unschädlichmachung des Untergebrachten im Interesse der Gemeinschaft tritt nicht besonders in den Vordergrund. Zu 3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus für Rückfallverbrecher ist auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt. Ob das österreichische Arbeitshausgesetz in allen Punkten, wie der Verf. meint, den Anforderungen genügt, die die nationalsozialistische Weltanschauung an eine wirksame Verbrechensbekämpfung stellt, mag dahingestellt bleiben; es ist aber durchaus möglich, daß eine längere Beobachtungszeit erkenntnisreiche Aufschlüsse bringt, die kriminalpolitisch befruchtend wirken können.

*Hans H. Burchardt.*